

Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das bislang geltende Landesgaststättengesetz (LGastG) vom 10. November 2009 (GBl. 2009, 628, 629) neu gefasst werden. Zudem sollen die Regelungen der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. 1991, 195, ber. 1992 S. 227), die zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, teilweise überarbeitet und in dieses Gesetz integriert werden.

Die Neufassung des Gesetzes resultiert aus den Arbeiten der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg. Mit ihr soll das Gaststättenrecht in Baden-Württemberg bürokratiearm und effizient ausgestaltet und entsprechend der veränderten Anforderungen modernisiert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das bisherige LGastG verweist im Wesentlichen auf das Bundesgaststättengesetz (GastG) vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist. Diese Verweisung soll aufgegeben und ein umfassendes Landesgaststättengesetz geschaffen werden.

Kernelement der Novellierung ist der Wechsel vom sachgebundenen Erlaubnisverfahren hin zu einem Anzeigeverfahren. Die bisher bestehende Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank entfällt. Künftig sollen gastronomische Betriebe aller Art lediglich einer Anzeigepflicht unterliegen. Im Sinne einer effizienzsteigernden Vereinheitlichung der Verfahren wird die bisherige Differenzierung zwischen Gaststättenbetrieben mit Alkoholausschank und Gaststättenbetrieben ohne Alkoholausschank nicht fortgeführt.

Aufgegeben wird auch die präventive Überprüfung der Zuverlässigkeit, die bislang bei Gastronomen, die im Rahmen ihrer gastgewerblichen Tätigkeit Alkohol ausschenken, vorgesehen war.

Beibehalten und in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet werden soll vor diesem Hintergrund der Unterrichtungsnachweis für die Gaststättenbetreiberinnen und Gaststättenbetreiber, die über keine gaststättenbetriebspezifischen Kenntnisse aufgrund einer entsprechenden Ausbildung verfügen.

Im Zuge der Verfahrensvereinfachung sollen auch die Regelungen für das Reisegastgewerbe neu gefasst werden. Dieses wird grundsätzlich dem Reisegewerberecht unterstellt, so dass insbesondere die bei vorübergehenden gastronomischen Angeboten aus besonderem Anlass einzuholende Gestattung, die bislang auch bei Vorliegen einer Reisegewerbekarte einzuholen war, durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt wird.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternative zur Neufassung des Landesgaststättengesetzes, da die Beibehaltung des bisherigen LGastG mit dem Fortbestand eines hohen bürokratischen Aufwands und entsprechender Kosten für die Gastronomie verbunden wäre.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Abschaffung des Erlaubnisverfahrens und der präventiven Zuverlässigkeitsüberprüfung reduzieren den Verwaltungsaufwand der Gaststättenbehörden erheblich. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz dient der spürbaren Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung. Ziel ist es, verzichtbare bürokratische Vorgaben für die Gastronomie abzubauen und dabei die Gaststättenbehörden sowie die Gemeinden zu entlasten. Dazu dienen insbesondere die Abschaffung der Erlaubnispflicht und der präventiven Zuverlässigkeitsüberprüfung für das stehende Gastgewerbe und das Reisegastgewerbe.

Die Vollzugstauglichkeit ist gewährleistet. Im Rahmen der Entlastungsallianz wurden frühzeitig Vollzugsvertreterinnen und -vertreter fachlich eingebunden.

F. Nachhaltigkeitscheck

Aufgrund seiner klaren entbürokratisierenden Zielsetzung und den Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Recht hat das Gesetz positive Effekte insbesondere auf den Zielbereich V. „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“ im Sinne der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen vom 26. September 2023, GABl. 2023, S. 444). Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde abgesehen.

G. Digitaltauglichkeitscheck

Verwaltungsverfahren werden auf der Grundlage dieses Gesetzes digital, zügig und medienbruchfrei im Einklang mit den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) durchgeführt werden können. Insbesondere kann das Anzeigeverfahren perspektivisch digital abgewickelt werden.

H. Sonstige Kosten für Private

Kosten entstehen durch die gegebenenfalls bestehende Pflicht zur Vorlage eines Unterrichtsnachweises. Diese belaufen sich auf circa 100 Euro pro Unterrichtung.

Gaststättengesetz für Baden-Württemberg
(Landesgaststättengesetz - LGastG)

Vom

§ 1

Begriff und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Betreiben eines Gaststättengewerbes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.
- (3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gaststättengewerbe betreiben; dies gilt nicht für das Angebot von Getränken und zubereiteten Speisen an Beschäftigte dieser Vereine oder Gesellschaften.
- (4) Dieses Gesetz gilt nicht für die
1. Ausübung des Gaststättengewerbes in Kantinen für Betriebsangehörige sowie in Betreuungseinrichtungen der im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei,
 2. Ausübung des Gaststättengewerbes in Luftfahrzeugen, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffen und Reisebussen, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden,
 3. Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb und

4. Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen als unentgeltliche Kostproben.

(5) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes als Reisegewerbe im Sinne von § 55 Absatz 1 Nummer 1 GewO richtet sich nach den Vorschriften in Titel III der GewO in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie den aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen. Die Pflicht zur Anzeige gemäß § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 2

Anzeigepflicht, Anzeigefrist und Untersagung

(1) Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung oder Gewerbeummeldung nach § 14 Absatz 1 GewO mindestens sechs Wochen vor Beginn des Betriebs anzuzeigen.

(2) Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies der Gaststättenbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform anzuzeigen.

(3) Die Gaststättenbehörde kann im begründeten Einzelfall von der Einhaltung der Fristen nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 absehen. Bei der Anzeige nach Absatz 1 ist die Betriebsart und eine etwaige Außenbewirtschaftung anzugeben.

(4) Die Gaststättenbehörde kann den Gaststättenbetrieb vorläufig untersagen, so lange die Anzeige nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erstattet wurde.

§ 3

Unterrichtungsnachweis

(1) Bei der Gewerbeanzeige nach § 2 Absatz 1 weisen die gastgewerbetreibenden Personen durch Vorlage einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nach, dass sie über die für eine eigenverantwortliche Ausübung des Gaststättengewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen, insbesondere die Grundzüge des Lebensmittelrechts, unterrichtet worden sind (Unterrichtungsnachweis).

(2) Ausnahmen von der Nachweispflicht nach Absatz 1 bestehen für gastgewerbetreibende Personen, die bei der Gewerbeanzeige nach § 2 Absatz 1 nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche oder berufliche Ausbildung abgeschlossen haben, wenn zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gehören. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses.

(3) Das für das Gaststättenrecht zuständige Ministerium trifft die näheren Bestimmungen, insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens und den Ausnahmen von der Nachweispflicht in Absatz 2.

§ 4

Datenübermittlung

(1) Die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständige Behörde hat die auf den Betrieb eines stehenden Gaststättengewerbes bezogene Gewerbeanzeige unverzüglich an die Gaststättenbehörde und die untere Baurechtsbehörde zu übermitteln. An die Gaststättenbehörde ist auch der Unterrichtungsnachweis beziehungsweise das Abschlusszeugnis nach § 3 Absatz 2 unverzüglich zu übermitteln.

(2) Anzeigen nach § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 6 hat die Gaststättenbehörde unverzüglich der unteren Baurechtsbehörde und der zuständigen Finanzbehörde zur Durchführung steuerrechtlicher Vorgaben zu übermitteln.

§ 5

Straußwirtschaften

(1) Der Ausschank von selbsterzeugtem Wein oder selbsterzeugtem Apfelwein in Räumen mit nicht mehr als 40 Sitzplätzen am Ort des Erzeugerbetriebs oder am Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers dieses Betriebs (Straußwirtschaft) ist für die Dauer von vier Monaten im Jahr in höchstens zwei Zeitabschnitten begrenzt. Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur vier Monate im Jahr eine Straußwirtschaft unterhalten.

(2) Wer Wein oder Apfelwein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, darf nicht auch noch eine Straußwirtschaft betreiben.

(3) Der Ausschank darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind. In besonderen Härtefällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Eine Straußwirtschaft darf nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.

(5) In einer Straußwirtschaft dürfen nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen angeboten werden.

(6) Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat der Gaststättenbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebs in Textform anzuzeigen:

1. Name der Betreiberin oder des Betreibers mit ladungsfähiger Adresse,
2. Ort und Zeitraum des Ausschanks,
3. hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Weines Ort und Lage, aus denen die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben oder Äpfel stammen, sowie den Ort an dem die Trauben oder Äpfel gekeltert worden sind und der Wein oder der Apfelwein ausgebaut worden ist.

§ 6

Anordnungen

(1) Gegenüber den gastgewerbetreibenden Personen kann die Gaststättenbehörde jederzeit Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen. Pflichten, die die gastgewerbetreibenden Personen aufgrund anderer Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Betreiben eines Gaststättengewerbes im Reisegewerbe, für das es einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, sowie für den Betrieb von Straußwirtschaften.

§ 7

Nebenleistungen

(1) Im Gaststättengewerbe dürfen die gastgewerbetreibende Person oder Dritte auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten Zubehörwaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehörleistungen erbringen. Außerhalb der Sperrzeit darf die gastgewerbetreibende Person nur Getränke und zubereitete Speisen, die sie in ihrem Betrieb ausschenkt oder anbietet, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak und Süßwaren an jedermann zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch über die Straße abgeben.

(2) Außerhalb der Sperrzeit dürfen in Straußwirtschaften nur Getränke und zubereitete Speisen, die in der Straußwirtschaft ausgeschenkt oder angeboten werden, an jedermann zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch über die Straße abgeben werden.

§ 8

Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, für Straußwirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

(2) In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Satz 1 gilt nicht für Spielhallen.

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

(4) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§ 9

Allgemeine Verbote und Gebote

(1) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651) in der jeweils geltenden Fassung, oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
2. erkennbar betrunkenen Personen alkoholische Getränke anzubieten,
3. das Anbieten von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

(2) Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

(3) Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 10

Auskunft und Nachschau

(1) Die gastgewerbetreibenden Personen sowie die mit der Leitung des Gaststättenbetriebes beauftragten Personen (Auskunftspflichtige) haben der Gaststättenbehörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte unentgeltlich und unverzüglich zu erteilen.

(2) Die von der Gaststättenbehörde mit der Überwachung des Gaststättengewerbes beauftragten Personen sind befugt, zu diesem Zweck Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen der auskunftspflichtigen Personen Einsicht zu nehmen. Für die Nachschau ist auch der Polizeivollzugsdienst zuständig. Die auskunftspflichtige Person hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die zur Erteilung einer Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung die verpflichtete Person selbst oder eine der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Für die Nachschau nach Absatz 2 ist auch die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich geschäftliche Unterlagen befinden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 6 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
 2. einer vorläufigen Untersagung nach § 2 Absatz 4 zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 3 den Unterrichtsnachweis nach § 3 Absatz 1 oder den Nachweis der beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung nach § 3 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
 4. einer Anordnung nach § 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 5. über den in § 7 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt,
 6. als gastgewerbetreibende Person eines Gaststättengewerbes duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
 7. einer Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 8. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Absatz 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

9. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 Alkohol oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anbietet,
 10. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 einer erkennbar betrunkenen Person alkoholische Getränke anbietet,
 11. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 3 das Anbieten von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig macht oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise erhöht,
 12. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 4 das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig macht oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht,
 13. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 5 alkoholische Getränke in einer Weise anbietet oder vermarktet, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten,
 14. entgegen § 10 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 15. entgegen § 10 Absatz 2 Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen nicht gestattet, Prüfungen und Besichtigungen nicht duldet oder Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
 16. einer nach § 14 Satz 3 fortgeltenden Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 12

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

(1) Werden Gaststättengewerbe betreibende Personen von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend selbstständig gewerbsmäßig tätig, sind § 2 Absatz 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung genannter Vorschriften erbracht wird.

§ 13

Zuständigkeit

- (1) Die Ausführung dieses Gesetzes und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den unteren Verwaltungsbehörden sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist (Gaststättenbehörden).
- (2) Die Vorschriften über die Zuständigkeit für die Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 und für die Untersagung nach § 35 GewO bleiben unberührt.
- (3) Rechtsverordnungen im Sinne von § 8 Absatz 3 können von den Gemeinden, den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden, den Regierungspräsidien und dem Innenministerium erlassen werden. Rechtsverordnungen des Innenministeriums ergehen im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium. Rechtsverordnungen höherer Behörden gehen Rechtsverordnungen von Gemeinden und von nachgeordneten Behörden vor, soweit sie einander entsprechen oder widersprechen.
- (4) Für die Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe nach § 8 Absatz 4 sind die Gemeinden zuständig.
- (5) Die den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung. Das Weisungsrecht der für die Fachaufsicht zuständigen Behörden ist unbeschränkt. Fachaufsichtsbehörde ist für die unteren Verwaltungsbehörden das Regierungspräsidium, für die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit das Landratsamt. Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Wirtschaftsministerium.

§ 14

Übergangsvorschrift

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe oder im Reisegewerbe rechtmäßig ausübt, hat insoweit keine Anzeige nach § 2 Absatz 1 oder 2 zu erstatten. Soweit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 55a Absatz 1 Nummer 7 GewO in Verbindung mit § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) vom 10. November 2009 (GBl. 2009, 628, 629) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des

Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, gilt dies fort. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 1 LGastG in Verbindung mit § 5 GastG erlassenen Auflagen und Anordnungen gelten fort.

§ 15

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten das Gaststättengesetz für Baden-Württemberg vom 10. November 2009 (GBl. 2009, 628, 629) und die Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 18. Februar 1991 (GBl. 1991, 195, ber. 1992 S. 227), die zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die bislang geltende Fassung des Landesgaststättengesetzes (LGastG) vom 10. November 2009 (GBl. 2009, 628, 629) abgelöst werden. Zudem soll die Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. 1991, 195, ber. 1992 S. 227), die zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, zur Reduzierung des regulatorischen Gesamtaufwands, teilweise inhaltlich überarbeitet, in das Landesgaststättengesetz integriert werden.

Das Gesetz resultiert aus den Arbeiten der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg. Mit ihm wird das Gaststättenrecht zur Entlastung der Branche unbürokratisch und effizient ausgestaltet und entsprechend der veränderten Anforderungen modernisiert.

Ausgangspunkt der umfassenden Novellierung des Landesgaststättenrechts sind die Eckpunkte, die im Rahmen der von der Landesregierung initiierten Entlastungsallianz zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden, dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. und dem Bäckereiverein Baden-Württemberg e. V. 2024 erarbeitet wurden.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht liegt seit der Föderalismusreform I (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) bei den Ländern. Mit dem LGastG vom 10. November 2009 wurde das Gaststättengesetz des Bundes vollständig in Landesrecht überführt. Landesspezifische Ergänzungen in den §§ 2 und 3 LGastG betrafen lediglich die Aufnahme eines bußgeldbewerten Verbots von Flatrate-Angeboten für alkoholische Getränke.

Die Verweisung auf das Bundesrecht soll aufgegeben und ein eigenständiges, den Zielen der Effizienzsteigerung und Verfahrensentlastung verpflichtetes Landesgaststättengesetz geschaffen werden.

II. Inhalt

Kernelement der Novellierung ist der Wechsel von der für das bisherige LGastG prägenden sachgebundenen Personalkonzession hin zum Anzeigeverfahren. Die bisherige Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank entfällt. Künftig sollen gastronomische Betriebe aller Art lediglich einer Anzeigepflicht unterliegen.

Im Sinne einer effizienzsteigernden Vereinheitlichung der Verfahren wird die bisherige Differenzierung zwischen Gaststättenbetrieben mit Alkoholausschank und Gaststättenbetrieben ohne Alkoholausschank nicht fortgeführt.

Die bisherige sachgebundene Personalkonzession erforderte, bei Alkoholausschank, neben einer Zuverlässigkeitsüberprüfung der das Gaststättengewerbe betreibenden Person, stets eine raum- und ortbezogene Prüfung, die eine bau- und immissionsschutzrechtliche Bewertung miteinschloss. Letzteres galt auch bei einem Wechsel der gastgewerbetreibenden Person (zum Beispiel familiäre Nachfolge) oder der Rechtsform, ohne dass baurechtlich relevante Veränderungen vorgenommen wurden.

Diese Bündelungsfunktion des Gaststättenrechts führte häufig zu zeit- und kostenaufwändigen Doppelprüfungen und Kompetenzüberschneidungen, insbesondere im Verhältnis von Baurechts- und Gaststättenbehörden.

Um verzichtbare bürokratische Erschwernisse bei der Aufnahme der gaststättengewerblichen Tätigkeit zu verringern und das Verfahren insgesamt schneller und kostengünstiger zu gestalten, wird das gaststättenrechtliche Verfahren von anderen Fachverfahren entkoppelt. Die Bündelungsfunktion wird abgeschafft. Das sachgebundene Erlaubnisverfahren wird durch ein schlankes Anzeigeverfahren ersetzt. Gleichzeitig bleiben die fachrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten anderer Behörden, insbesondere die der Baurechts- und Immissionsschutzbehörden, unberührt.

Mit der Aufgabe der präventiven Regulierungselemente (Erlaubnisverfahren, Beratung der künftig das Gaststättengewerbe betreibenden Person) zwangsläufig verknüpft ist die Neuallokation der Verantwortlichkeiten für eine regelgerechte Betriebsführung: Die das Gaststättengewerbe betreibende Person ist künftig im höheren Maße gefordert, aus eigenem Antrieb die Voraussetzungen für einen normkonformen Betrieb zu schaffen.

Beibehalten und in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet werden soll vor diesem Hintergrund der Unterrichtsnachweis für die Gaststättenbetreiberinnen und Gaststättenbetreiber, die über keine gaststättenbetriebsspezifischen Kenntnisse aufgrund einer entsprechenden Ausbildung verfügen.

Vorgesehen ist die inhaltliche Überarbeitung des Unterrichtsnachweises, der derzeit auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe in der Bekanntmachung vom 24. Februar 1981 (BAnz. 1981 Nr. 39, ber. 52) (GastUVwV) beruht und der bislang nur im Falle des Alkoholausschanks vorgelegt werden musste. Ziel ist eine zeitgemäße Unterrichtung, die neben lebensmittelrechtlichen Belangen auch weitere Aspekte des gaststättengewerblichen Handelns adressiert und insofern die Eigenverantwortung beim konzessionsfreien Gaststättenbetrieb stärkt. Mit Blick auf die Zielsetzung des Unterrichtsnachweises, die Vermittlung grundlegender gaststättenbetriebsspezifischer Kenntnisse, und aufgrund des in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Zuwachses gastronomischer Konzepte ohne Alkoholausschank soll der Unterrichtsnachweis für alle Gastronomen Pflicht werden, die über keine entsprechenden Kenntnisse aufgrund einer einschlägigen Ausbildung verfügen.

Der im vorbezeichneten Sinn modernisierte Unterrichtsnachweis stärkt den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern und unterstützt Gaststättenbetreiber dabei, die infolge des Rückbaus bürokratischer Vorgaben gewachsene Eigenverantwortung normkonform wahrnehmen zu können. Die konkrete Ausgestaltung des Unterrichtsnachweises erfolgt, wie bislang nach Maßgabe des GastG, in einer Verwaltungsvorschrift. Das Gesetz enthält eine entsprechende Ermächtigung für das Wirtschaftsministerium.

Im Zuge der Verfahrensvereinfachung neu gefasst werden sollen auch die Regelungen für das Reisegastgewerbe. Dieses wird grundsätzlich dem Reisegewerberecht unterstellt, so dass insbesondere die bei vorübergehenden gastronomischen Angeboten aus besonderem Anlass einzuholende Gestattung, die bislang auch bei Vorliegen einer Reisegewerbekarte einzuholen war, durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt wird.

Soweit sich die Regelungen des geltenden LGastG und der GastVO bewährt haben, werden sie in das Gesetz integriert. Im Übrigen werden sie außer Kraft gesetzt.

III. Alternativen

Die Beibehaltung des bisherigen LGastG wäre mit dem Fortbestand eines hohen bürokratischen Aufwands und entsprechender Kosten für die Gastronomie verbunden und kommt als Alternative insofern nicht in Betracht.

Im Rahmen der Entlastungsallianz als weitere Alternative diskutiert wurde der Wechsel von der sachgebundenen zur reinen Personalkonzession (lediglich Zuverlässigkeitsüberprüfung, keine Prüfung orts- und raumbezogener Belange). Dies ist als Alternative jedoch nicht in gleichem Maße geeignet, da bei Beibehaltung eines Erlaubnisverfahrens einerseits weit weniger Entlastungspotential gehoben wird und zudem das Risiko besteht, dass diese Erlaubnis in einem umfassenden Sinne verstanden und die höhere Eigenverantwortlichkeit (beispielsweise mit Blick auf baurechtliche Vorgaben) nicht ausreichend wahrgenommen wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Wegfall von sachbezogenem Erlaubnisverfahren und präventiver Zuverlässigkeitsüberprüfung reduziert den Verwaltungsaufwand der Gaststättenbehörden erheblich. Die Verpflichtung der Gaststättenbehörde zur Unterrichtung anderer Fachbehörden war bereits im Konzessionsmodell verankert. Neue Aufgaben für die anderen Fachbehörden entstehen nicht; auch bislang stehen sie im Kontext des Gaststättenrechts für die Einhaltung der Vorgaben ihres Zuständigkeitsbereichs in der Verantwortung.

Zuständige Behörden (Gaststättenbehörden) sind, wie bislang bereits nach der GastVO, die unteren Verwaltungsbehörden sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit. Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz steht ganz im Zeichen der Entbürokratisierung. Ziel ist es, verzichtbare bürokratische Vorgaben für die Gastronomie abzubauen und die Gaststättenbehörden zu entlasten. Dazu dienen insbesondere der Verzicht auf die Konzessionspflicht und die präventive Zuverlässigkeitsüberprüfung für das stehende Gaststättengewerbe und das Reisegastgewerbe.

Auch die Entflechtung von bau- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen verringert die Verfahrensschritte nennenswert und reduziert Zeitaufwand und Kosten. Auf die Abschätzung der Bürokratielasten kann daher verzichtet werden.

Die Vollzugstauglichkeit ist gewährleistet. Im Rahmen der Entlastungsallianz wurden frühzeitig Vollzugsvertreterinnen und Vollzugsvertreter fachlich eingebunden. Soweit sich bewährte Vorschriften in das neue System einfügen lassen, werden sie in dieses Gesetz integriert. Von der Durchführung eines Praxis-Checks konnte daher abgesehen werden.

VI. Nachhaltigkeitscheck

Aufgrund seiner klaren entbürokratisierenden Zielsetzung und den Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Recht hat das Gesetz positive Effekte auf die Zielbereiche V. „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“ sowie IX. „Legitimation“ im Sinne der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen). Darüber hinaus gehende weitere, die Nachhaltigkeit berührende Effekte sind nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks abgesehen.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeitschecks

Verwaltungsleistungen auf der Grundlage dieses Gesetzes sollen entsprechend den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) digital und medienbruchfrei zur Verfügung stehen. Baden-Württemberg nutzt im Bereich der gewerberechtlichen Verfahren die in Nordrhein-Westfalen nach dem EfA-Prinzip („Einer für Alle“) in Entwicklung befindlichen Online-Dienste nach. Im Rahmen der sogenannten Parametrisierung werden diese Online-Dienste entsprechend der Neufassung des LGastG an die landesspezifischen Vorgaben angepasst und perspektivisch über die Service-Plattform des Landes (service-bw.de) als Online-Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Kosten entstehen durch die gegebenenfalls bestehende Pflicht zur Vorlage eines Unterrichtsnachweises.

Für die Gaststättenbetriebe, für die bislang keine Erlaubnispflicht bestand, entstehen insofern zusätzliche Kosten als dass gegebenenfalls ein Unterrichtsnachweis vorzulegen ist. Diese belaufen sich auf circa 100 Euro pro Unterrichtung.

ENTWURF

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Absatz 1

Die Bestimmung definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes und stellt klar, dass neben den vorrangig anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend auch die Gewerbeordnung (GewO) des Bundes zur Anwendung gelangt.

Zu § 1 Absatz 2

Die Legaldefinition des Gaststättengewerbes orientiert sich an der Vorschrift des bisherigen § 1 Absatz 1 GastG. Danach betreibt ein Gaststättengewerbe, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.

Durch den Begriff „wer“ wird festgelegt, dass jede natürliche und juristische Person als Rechtsperson ein Gaststättengewerbe betreiben kann.

Der Begriff „gewerbsmäßig“ folgt der durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes festgelegten Definition des Gewerbes nach der GewO.

Der Begriff „an Ort und Stelle“ meint weiterhin den Bereich, der im Einflussbereich der Gastgewerbetreibenden liegt. Das Geschäftskonzept muss zumindest so angelegt sein, dass es den sofortigen Verzehr von Speisen oder Getränken zum Inhalt hat. Bei Lebensmittel-Bringdiensten oder Catering-Service liegt daher auch nach diesem Gesetz kein Gaststättengewerbe vor.

Zur Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch wird anstelle von „verabreichen“ das Verb „anbieten“ benutzt.

Zu § 1 Absatz 3

Der Absatz übernimmt sinngemäß die Vorschrift des § 23 Absatz 1 GastG.

Die Einbeziehung der zumeist ehrenamtlichen Vereinsgastronomie in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist weiterhin geboten, damit gaststättenrechtliche

Vorgaben nicht durch die Gründung eines Vereins umgangen werden können. Das Bedürfnis besteht auch weiterhin bei nicht gewerblicher Tätigkeit.

Die Ausnahme für das Angebot von zubereiteten Speisen und Getränken an Beschäftigte der Vereine oder Gesellschaften stellt Kohärenz her mit Blick auf die Regelung in Absatz 4. Für eine weitergehende Privilegierung im Sinne des bisherigen § 23 Absatz 2 GastG besteht infolge der Abschaffung der Gaststättenkonzession kein Bedarf.

Zu § 1 Absatz 4

Dieser Absatz ist angelehnt an die Regelungen der bisherigen § 2 Absatz 2, § 25 Absatz 1 GastG zu den Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

Damit gelten sämtliche Vorschriften dieses Gesetzes auch künftig nicht für die abschließend aufgeführten Kantinen für Betriebsangehörige beziehungsweise die Betreuungseinrichtungen für Streit- und Sicherheitskräfte, Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse. Insbesondere entfällt für diese Einrichtungen die Pflicht zur Anzeige und zur Vorlage des Unterrichtsnachweises.

Relevante Missstände infolge der Freistellung sind in diesem Bereich nicht bekannt geworden. Die Bereichsausnahme findet ihre sachliche Begründung daher weiterhin in der fehlenden öffentlichen Zugänglichkeit für jedermann und dem dadurch reduzierten gaststättentypischen Gefahrenpotential für die Allgemeinheit. Folgerichtig gilt weiterhin, dass Kantinen beziehungsweise Betreuungseinrichtungen ganz überwiegend der Versorgung von Betriebsangehörigen dienen müssen; als Richtschnur wird ein Wert von maximal 10 Prozent Fremdbesucherinnen und Fremdbesuchern akzeptiert (vergleiche Begründung zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung der GewO und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 13/9109, S.13).

Unentgeltliche Kostproben (als Werbegabe in typischerweise kleinen Mengen, zum Beispiel Weinprobe in einem Geschäft, Angebot eines Getränks im Friseursalon) oder die (entgeltliche) Verköstigung ausschließlich von Hausgästen eines Beherbergungsbetriebs werden wie bislang nicht als Gaststättengewerbe betrachtet.

Zu § 1 Absatz 5

Im Zuge der Verfahrensvereinfachung wird die bislang komplexe Einbettung der reisegewerblichen Gastronomie in ein überwiegend für das stehende Gaststättengewerbe konzipiertes Regelungsumfeld gelöst. Dies dient der Rechtsklarheit und bringt vor allem substantielle Erleichterungen für das Reisegewerbe. Insbesondere wird die Gestattung (§ 12 GastG) abgeschafft (siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu § 2 Absatz 2). Die Überantwortung der Gaststättenbetriebe im Reisegewerbe an das Regime der bundesrechtlichen GewO wird durch die Verweisung klargestellt. Lediglich zur kurzfristigen Anzeige nach § 2 Absatz 2 bleiben reisegewerbliche Gaststätten verpflichtet.

Zu § 2 Absatz 1

Die Bestimmung statuiert die Anzeigepflicht für das stehende Gaststättengewerbe und ist damit eine zentrale Norm dieses Gesetzes, die den Systemwechsel vom Erlaubnis- zum Anzeigeverfahren zum Ausdruck bringt.

Die Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 GewO hat bei Gaststättenbetrieben mindestens sechs Wochen vor dem tatsächlichen Beginn des Betriebes zu erfolgen. Dieser Zeitraum eröffnet den betroffenen Behörden den Handlungsspielraum, die Rechtskonformität des Vorhabens rechtzeitig zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen. Zu diesem Zweck wird die die Gewerbeanzeige entgegennehmende Behörde gemäß § 4 zur unverzüglichen Information der betroffenen Behörden verpflichtet.

Die Anknüpfung an § 14 Absatz 1 GewO entlastet die Gastgewerbetreibenden, da sie mit nur einer Handlung ihrer gesetzlichen Pflicht nach der GewO und nach dem GastG nachkommen können. Auch die sechswöchige Frist liegt im wirtschaftlichen Interesse der Gastgewerbetreibenden, die bei einem frühzeitigen Austausch mit der jeweiligen Fachbehörde etwaigen Fehlinvestitionen vorbeugen können.

Das Verfahren der Gewerbeanzeige richtet sich auch für die ein Gaststättengewerbe betreibenden Personen nach den Vorgaben der GewO beziehungsweise Gewerbeanzeigeverordnung.

Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Eingang der Anzeige bei der zuständigen Behörde. Vor Ablauf der sechswöchigen Frist darf mit dem Betrieb grundsätzlich nicht begonnen werden. Ein früherer Beginn ist bußgeldbewehrt.

Änderungen bezüglich getätigter Angaben nach Absatz 1 sind, wie auch sonst im Rahmen der Gewerbeanzeige, unverzüglich mitzuteilen. Hierbei handelt es sich insbesondere um eine Betriebsverlegung, den Wechsel des Gewerbegegenstands, eine Namensänderung, die Verlegung der Betriebsstätte, der Betrieb einer Zweigniederlassung oder eine Betriebsaufgabe. Bei Gaststättenbetrieben juristischer Personen oder nicht rechtsfähiger

Vereine ist der Übergang der Vertretungsbefugnis nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag auf eine andere Person unverzüglich anzuzeigen.

Zur Klarstellung wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass, anders als nach dem außer Kraft getretenen § 3 GastVO, die Vorlage raumbezogener Unterlagen (Baupläne, Grundrisszeichnungen oder Lagepläne) nicht länger erforderlich ist. Aufgrund der Aufgabe der Zuverlässigkeitsüberprüfung erübrigt sich auch die Vorlage von Nachweisen einschlägiger Register. Um eine Gaststätte eröffnen zu können, müssen nach diesem Gesetz deutlich weniger Nachweise und Dokumente eingereicht werden.

Zu § 2 Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Anzeigepflicht für die Konstellationen der bisherigen Gestattung nach § 12 GastG geschaffen. Die Gestattung als Erlaubnistatbestand wird hingegen mit dem Ziel der Entlastung der Branche vollständig abgeschafft. Die Anzeigepflicht gilt auch für Personen, die über eine gültige Reisegewerbekarte verfügen.

Im Interesse insbesondere von Jugend- und Verbraucherschutz ist es weiterhin geboten, dass auch diese vorübergehenden gastronomischen Tätigkeiten unmittelbar gegenüber der Gaststättenbehörde angezeigt werden. Eine anderweitige behördliche Kenntnisnahme ist in diesen Fällen erschwert oder nahezu ausgeschlossen. Zum einen unterfallen diese Tätigkeiten typischerweise nicht der Anzeigepflicht des § 14 Absatz 1 GewO. Sofern die Veranstaltungen auf privatem Gelände stattfinden, ergeben sich auch unter dem Gesichtspunkt straßenrechtlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungspflichten keine Möglichkeiten, als Behörde von einem potentiell gefahrträchtigen Sachverhalt Kenntnis zu nehmen.

Das vorübergehend betriebene Gaststättengewerbe, auch als Reisegewerbe, ist weiterhin nur anlassbezogen möglich. Ein solcher besonderer Anlass setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Durch den Rückgriff auf die bewährte Formulierung kann auch künftig die entsprechende Rechtsprechung herangezogen werden. Eine Bedarfsprüfung findet weiterhin nicht statt.

Die Anzeigefrist ist auf zwei Wochen verkürzt. Die Pflicht zur Vorlage des Unterrichtsnachweises beziehungsweise einer Bescheinigung zum Nachweis der einschlägigen beruflichen Qualifikation besteht in diesen Fällen nicht.

Zu § 2 Absatz 3

Als eng auszulegende Ausnahme können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Fristen in Absatz 1 und 2 von der Gaststättenbehörde nach § 13 Absatz 1 zugelassen werden.

Bei der Anzeige nach Absatz 1 hat die künftig eine Gaststätte betreibende Person Angaben zur Betriebsart zu machen und sich zu einer etwaigen außergastronomischen Bewirtschaftung zu erklären. Dadurch lässt sich das mutmaßliche Störungspotenzial und die Erforderlichkeit präventiver Maßnahmen frühzeitig einschätzen. Die Richtigkeit der Angaben haben die die Anzeige entgegennehmenden Behörden nicht zu überprüfen.

Zu § 2 Absatz 4

Die in ihrer Zielrichtung § 15 Absatz 2 GewO nachgebildete Bestimmung schafft einen eigenständigen Untersagungstatbestand für den Fall, dass die gastgewerbetreibenden Personen ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 nicht beziehungsweise nicht vollständig nachkommen. Die Untersagung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die Untersagung in der Regel auf die Zeit bis zur Nachholung der ordnungsgemäßen Erstattung der Anzeige begrenzt und bei Geringfügigkeit insgesamt ausgeschlossen.

Im Übrigen bleibt § 35 GewO für den Fall der Unzuverlässigkeit der gastgewerbetreibenden Person unberührt.

Zu § 3 Absatz 1

Die Vorschrift betrifft den bei der Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 GewO vorzulegenden Unterrichtsnachweis.

In seiner bisherigen Form war die Vorlage des Unterrichtsnachweises eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der bei Alkoholausschank erforderlichen Gaststättenkonzession. Zur effizienzsteigernden Vereinheitlichung der Verfahren führt

dieses Gesetz die Unterscheidung zwischen Gaststättenbetrieben mit Alkoholausschank und Gaststättenbetrieben ohne Alkoholausschank jedoch nicht weiter fort.

Aufgrund der Veränderung der Betriebsstrukturen der letzten Jahre, insbesondere die Zunahme gastronomischer Konzepte ohne Alkoholausschank sowie von Neugründungen durch Personen, die bislang nicht gastronomisch tätig waren, hat die Verknüpfung des Unterrichtsnachweises mit dem Alkoholausschank dazu geführt, dass tatsächlich immer weniger Gastronomiebetriebe in lebensmittelrechtlichen Vorschriften geschult wurden. Nach Auskunft des DEHOGA Baden-Württemberg e.V. hat die Zahl der Restaurants, in denen auch alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, im Zeitraum 2012 bis 2022 um 21,5 Prozent abgenommen. In derselben Zeit wuchs die Zahl der Imbissstuben um 22,3 Prozent. Der Schutzzweck eines an den Alkoholausschank gebundenen Unterrichtsnachweises lief nach den Rückmeldungen aus der Praxis unter diesen Bedingungen zunehmend leer.

Erschwerend hinzu kommt nach Auskunft des zuständigen Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine um ca. 50 Prozent höhere Beanstandungsquote bei Gastronomiebetrieben im Vergleich zu sonstigen kontrollierten Lebensmittelbetrieben.

Aufgrund dieses Befundes ist der Gesetzgeber gehalten, die bisherige Gefahrenbewertung und die Geeignetheit der im Gaststättenrecht zur Verfügung stehenden Maßnahmen beziehungsweise Eingriffsbefugnisse auf den Prüfstand zu stellen.

Mit der Einführung eines zeitgemäßen Unterrichtsnachweises für Gaststättenbetriebe aller Art reagiert der Gesetzgeber auf die sich verändernde Branchenlandschaft und deren Auswirkungen insbesondere auf den Verbraucherschutz. Zugleich flankieren die neuen Inhalte die erhöhte Eigenverantwortlichkeit der Gaststättenbetreiber infolge der Abschaffung präventiv wirkender Regulierungselemente im Anzeigeverfahren. So werden die künftigen Gaststättenbetreiber neben dem Lebensmittelrecht auch für andere Fachverfahren und Erfordernisse sensibilisiert und mit Lerninhalten konfrontiert (zum Beispiel Baugenehmigungsverfahren, Immissionsschutzrecht, Anwohnerschutz, Bestimmungen des Jugendschutzrechts), die für eine normenkonforme Betriebsführung erforderlich sind.

Aufgrund dieser neuartigen, spezifischen Zielsetzung besteht keine inhaltliche Kongruenz mit der Schulungspflicht nach § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August

2007 (BGBl. I S. 1816), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 geändert worden ist, beziehungsweise mit der Infektionsschutzbelehrung nach § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359) geändert worden ist.

Verfassungsrechtliche Bedenken wegen der Einführung des im vorbezeichneten Sinne erweiterten Unterrichtsnachweises bestehen nicht (Artikel 2 Absatz 1 Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 12 Grundgesetz). Der Unterrichtsnachweis dient als niederschwellige Berufszugangsregelung dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter. Die Ziele des Unterrichtsnachweises können auch nicht durch anderweitige, weniger belastende Maßnahmen erreicht werden. Die Pflicht zur Teilnahme an einer Schulung (ohne Erfolgskontrolle) wahrt mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. „Bestandsgaststätten“ bleiben von dieser Berufszugangsregelung unberührt.

Zu § 3 Absatz 2

Dieser Absatz schafft die gesetzliche Grundlage für die in einer Verwaltungsvorschrift näher auszugestaltenden Ausnahmen von der Nachweispflicht durch den Unterrichtsnachweis. Anstelle des Unterrichtsnachweises soll wie bisher der Nachweis über eine entsprechende berufliche oder wissenschaftliche Ausbildung in der Form einer Kopie des Abschlusszeugnisses genügen, insbesondere gilt dies für bestandene Abschlussprüfungen staatlich anerkannter Ausbildungsberufe, wenn zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gehören. Der Begriff der „wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung“ ist nach dem Willen des Gesetzgebers für die Zwecke dieses Gesetzes weit auszulegen und umfasst insbesondere:

- staatlich anerkannte Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungen jeweils im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, sowie der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des BBiG bzw. der HwO (Fachpraktiker/in Küche),
- nicht-duale Ausbildungen („Lebensmittelkontrolleure“)

- ein Studium (z.B. Bachelor in Brauwesen und Getränketechnologie).

Die bisherigen Ausnahmeregelungen der Anlage 3 zu Nummer 3.4 GastUVwV bleiben maßgebend.

Zu § 3 Absatz 3

Die Bestimmung enthält die Ermächtigung des für das Gaststättenrecht zuständigen Ressorts, die nähere Ausgestaltung, insbesondere mit Blick auf das Verfahren, die Einzelheiten des Schulungsinhalts sowie die Regelung der Ausnahmen von der Nachweispflicht durch eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zu bestimmen.

Zu § 4 Absatz 1

Zur Erreichung einer nennenswerten Verfahrensvereinfachung ist die Entkoppelung des Gaststättenrechts von anderen Rechtsgebieten ein zentraler Bestandteil dieses Gesetzes. Gleichzeitig bleiben die fachrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten, insbesondere die der Baurechts- und Immissionsschutzbehörden unverändert bestehen.

Ziel der Einführung einer Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung der Gewerbeanzeige an die genannten Fachbehörden ist es, die Effektivität der spezialgesetzlichen Kontrollbefugnisse trotz Entflechtung der Fachbereiche durch einen unverzüglichen Informationsfluss zu gewährleisten. Damit die relevanten Fachbehörden ihre Aufgaben weiterhin rechtzeitig wahrnehmen können, ist es geboten, die betroffenen Behörden unverzüglich über die geplante Eröffnung eines Gaststättenbetriebs zu informieren.

Soweit der regelmäßige Informationsfluss an die jeweilige Fachbehörde nicht bereits durch § 14 Absatz 8 GewO vorgezeichnet ist (insbesondere nennt § 14 Absatz 8 Nummer 3 die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde und Nummer 10 die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden), bedarf es dieser ausdrücklichen Regelung. Der Unterrichtsnachweis beziehungsweise der Nachweis einer einschlägigen beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung wird nur an die Gaststättenbehörde weitergeleitet und dort überprüft.

Zur Übermittlung stehen der Behörde verschiedene Kommunikationswege im bestehenden System zur Verfügung. Perspektivisch wird die fortschreitende digitale Vernetzung der Behörden den Übermittlungsvorgang noch weiter vereinfachen.

Zu § 4 Absatz 2

Dasselbe rechtliche Motiv wie in Absatz 1 liegt der Regelung in Absatz 2 zugrunde. Die Übermittlungspflicht trifft hier die Gaststättenbehörde, gegenüber der die Anzeigen nach § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 6 erklärt werden.

Zu § 5

Diese Vorschrift fasst die Regelungen zu den Strauß- beziehungsweise Besenwirtschaften aus der mit diesem Gesetz außer Kraft gesetzten GastVO in einer Vorschrift zusammen. Die speziellen Regelungen zur Erleichterung des Absatzes von selbsterzeugtem Wein beziehungsweise Apfelwein, in einer regional und kulturell tradierten Art und Weise, haben sich in jahrzehntelanger Übung bewährt. Ihnen liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass die Wein- beziehungsweise Apfelweinherstellung aus selbsterzeugten Trauben oder Äpfeln und dessen Ausschank, bei zeitlicher Beschränkung und Beachtung der Gastplatzbeschränkung- und Speisevorgaben, noch zur landwirtschaftlichen Urproduktion zu rechnen ist.

Das bisher entscheidende Privileg der Straußwirtschaften, die Erlaubnisfreiheit trotz Alkoholausschanks, wird mit diesem Gesetz obsolet. Andere verfahrensrechtliche Vereinfachungen sind weiterhin gerechtfertigt, da sich Straußwirtschaften wesentlich von den ganzjährigen, sachlich nicht beschränkten Bewirtungsbetrieben unterscheiden. Von der Pflicht zur Vorlage des Unterrichtsnachweises beziehungsweise des Nachweises einer entsprechenden beruflichen oder wissenschaftlichen Qualifikation durch die Betreiber von Straußwirtschaften wird daher systemkonform abgesehen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der herkömmlichen Gastronomie entgegenzuwirken, wird an den detaillierten Vorgaben der GastVO, die das traditionelle kleingastronomische Gepräge der Straußwirtschaften wiedergeben, unverändert festgehalten.

Zu § 6 Absatz 1

Wie bisher nach der Bestimmung des § 5 GastG kann die Gaststättenbehörde jederzeit Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassen. Die Gaststättenbehörde kann auch weiterhin Anordnungen zum Schutz gegen schädliche

Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen. Zum Zweck der effektiven Gefahrenabwehr wird die primäre Eingriffsmöglichkeit der Gaststättenbehörde neben der allgemeinen fachrechtlichen Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde eröffnet. Hierbei fordert die Gaststättenbehörde in der Regel eine fachliche Stellungnahme zu den konkreten Immissionsschutzanforderungen von der Immissionsschutzbehörde an.

Auf das Merkmal der Sittlichkeit wird ebenso wie die Ausbeutung der Gäste im bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 1 GastG verzichtet.

Die bisher nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Anordnungsmöglichkeit zum Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit werden im Sinne einer klaren Aufgabentrennung nicht übernommen. Überwiegend handelte es sich hierbei um Anordnungen mit Bezug zu den örtlichen Gegebenheiten. Mit dem Wegfall der raumbezogenen Gaststättenerlaubnis hat sich dieses Regelungsbedürfnis erledigt. Im Übrigen wird der Schutz der Beschäftigten bereits durch die Vorschriften des Arbeitsschutzes abgedeckt.

Zu § 6 Absatz 2

Gemäß Absatz 2 gilt diese Anordnungsbefugnis für Straußwirtschaften und als milderes Mittel im Vergleich zur Untersagung nach § 59 GewO auch für Reisegaststätten, für die keine Reisegewerbekarte erforderlich ist. Kein Regelungsbedürfnis besteht im Fall der Reisegewerbekarte, die bereits gemäß § 55 Absatz 3 GewO mit Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verbraucherinnen und Verbrauchern versehen werden kann.

Zu § 7 Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 7 GastG. Die Abgabe von Zubehörwaren und -leistungen, auch soweit sie durch Dritte erfolgt, unterliegt nach Satz 1 weiterhin nicht den Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes. Zu beachten sind insoweit allein die Vorschriften über die Sperrzeit. Satz 2 normiert ohne Veränderungen den hergebrachten Straßenverkauf außerhalb der Sperrzeit.

Zu § 7 Absatz 2

Absatz 2 regelt den Straßenverkauf von Getränken und zubereiteten Speisen durch Straußwirtschaften.

Zu § 8

Die bewährten Bestimmungen in der GastVO zum Instrument der Sperrzeit werden unverändert in das Gesetz übernommen.

Zu § 9 Absatz 1

Die bisherige Rechtslage aus § 20 GastG zur Eindämmung des (übermäßigen) Alkoholkonsums wird nicht geändert. Absatz 1 Nummer 5 übernimmt das Verbot aus § 2 des bisherigen LGastG, alkoholische Getränke in einer dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub leistenden Weise anzubieten (zum Beispiel „Flatrate-Parties“).

Zu § 9 Absatz 2

Absatz 2 integriert die bisherige Regelung des § 6 GastG zur Preisgestaltung beim Ausschank von Alkohol und alkoholfreien Getränken.

Zu § 9 Absatz 3

Die ordnungsrechtliche Regelung gibt der Gaststättenbehörde weiterhin die Möglichkeit, aus besonderem Anlass bei einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Ausschank alkoholischer Getränke zeitlich und örtlich begrenzt zu verbieten. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 19 GastG.

Zu § 10

Mit dieser Bestimmung zur Auskunftspflicht von Gastgewerbetreibenden gegenüber den zuständigen Behörden sowie zum Betretungsrecht der Behörden werden die Regelungsgehalte des bisherigen § 22 GastG und § 1 Absatz 3 und § 2 der GastVO kombiniert übernommen.

Zu § 11 Absatz 1

In dieser Bestimmung werden einzelne Bußgeldtatbestände bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes formuliert. Die Vorschrift lehnt sich an § 28 GastG an.

Zu § 11 Absatz 2

Zur Gewährleistung einer effektiven beziehungsweise einer abschreckenden Funktion gebietet die allgemeine Preisentwicklung eine Anpassung der maximalen Sanktionshöhe von 5 000 Euro auf 10 000 Euro.

Zu § 12 Absatz 1

Die sich an § 4 GewO anlehrende Vorschrift nimmt den Betrieb eines Gaststättengewerbes in den Blick, das von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) aus in Baden-Württemberg vorübergehend betrieben wird. Die Bestimmung berücksichtigt die Voraussetzungen eines erleichterten Marktzugangs im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

Straußwirtschaften nach § 5 sind wegen ihrer Nähe zur Urproduktion, ihrer zwingenden regionalen Verbindung und den detaillierten sachlichen Beschränkungen kein herkömmliches Gaststättengewerbe und fallen nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie.

Zu § 12 Absatz 2

Mit Absatz 2 wird eine Möglichkeit geschaffen, Umgehungsversuchen vorzubeugen, wenn beispielsweise im Fall einer Untersagung eines Gaststättenbetriebs sich die betroffene Gaststättenbetreiberin beziehungsweise der Gaststättenbetreiber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne gastgewerbliche Zugangsbeschränkungen zu dem Zweck niederlässt, um von dort aus in Baden-Württemberg erneut tätig zu werden.

Zu § 13 Absatz 1

Im Regelfall obliegt die Ausführung des Gesetzes wie bislang der Gaststättenbehörde. Die Definition der Gaststättenbehörde in Absatz 1 folgt der bisherigen GastVO.

Anders als bislang erfolgt die Anzeige einer Straußwirtschaft gegenüber der Gaststättenbehörde und nicht gegenüber der Gemeinde.

Die örtliche Zuständigkeit folgt wie bisher aus § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

Zu § 13 Absatz 2

Die Bestimmung dient der Klarstellung, dass die Regelung der Zuständigkeit für das Verfahren der Gewerbeanzeige durch dieses Gesetz nicht berührt wird. Die Gemeinde am Ort der jeweiligen Betriebsstätte ist daher, auch bei der Anzeige eines Gaststättengewerbes, nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) vom 16. Dezember 1985, die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juli 2020 geändert wurde, zuständig für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige.

Zu § 13 Absatz 3 und 4

Die in der GastVO festgelegten Zuständigkeiten für die Regelung der Sperrzeit bleiben unverändert bestehen. Dies betrifft die allgemeinen Ausnahmen in Absatz 3 und die Ausnahmen für einzelne Betriebe in Absatz 4.

Zu § 13 Absatz 5

Bei den in Absatz 1 übertragenen Aufgaben handelt es sich um Pflichtaufgaben nach Weisung. Dieser Absatz regelt die Zuständigkeit im Bereich der Fachaufsicht. Das Kommunalabgabengesetz findet Anwendung für die Gebühren und Auslagen, die zur Deckung der aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten erhoben werden.

Zu § 14

Satz 1 dieser Bestimmung stellt sicher, dass Gastgewerbetreibende, Vereine oder Gesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gaststättengewerbe regelkonform betrieben haben, nicht der Anzeigepflicht unterliegen.

Satz 2 gewährt Inhabern von Gaststättenerlaubnissen mit Blick auf die in § 55a Absatz 1 Nummer 7 GewO normierte Befreiung von der Reisegewerbekartenzustandsschutz.

Dies gilt nur für die in der Erlaubnis in Bezug genommenen Standorte. Sollen neue Standorte hinzukommen, ist eine Reisegewerbekarte zu beantragen.

Satz 3 der Vorschrift stellt die Fortgeltung getroffener Verfügungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher, um zu vermeiden, dass diese zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit identischem Inhalt neu erlassen werden müssen.

Zu § 15

Dieses Gesetz wird nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten überprüft. Dabei wird die Landesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Entlastungswirkungen für Wirtschaft und Verwaltung erreicht worden sind. Ferner wird die Evaluierung auf die Vollzugstauglichkeit sowie die Akzeptanz der Regelungen einzugehen haben. Der Landtag wird über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz gilt für alle Behördenentscheidungen, die ab seinem Inkrafttreten getroffen werden. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf die sachgebundene Erlaubnis beziehungsweise die Anzeige eines nach bisherigem Recht erlaubnisfreien Gaststättengewerbes vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beschieden beziehungsweise nach § 15 Absatz 1 GewO nicht bestätigt worden ist.

Dieses Gesetz ersetzt das Landesgaststättengesetz (LGastG) vom 10. November 2009 (GBl. 2009, 628, 629) und die GastVO.

Das über § 1 LGastG als Landesrecht zur Anwendung gebrachte GastG geändert worden ist, wirkt nicht länger als Landesrecht fort.

Die bewährten Vorschriften der GastVO werden, soweit sie sich in das neue System einfügen, übernommen. Im Übrigen wird die GastVO außer Kraft gesetzt.